

Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 entstehen Unklarheiten im Verwaltungsvollzug von § 10 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Bezug auf die ErsatzbaustoffV. Abgesehen von der Einstufung nach Anlage 1 Nr. 2.2 AwSV sind nach § 10 Abs. 1 AwSV die folgenden Wege aufgeführt, um ein festes Gemisch als nicht wassergefährdend (nwg) einzustufen zu können:

- § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV ermöglicht eine nwg Einstufung, wenn das Gemisch nach **anderen Rechtsvorschriften** selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.
- § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV verweist auf die Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20).

Eine „andere Rechtsvorschrift“ (vgl. § 10 Abs.1 Nr. 2 AwSV) ist ab dem 01.08.2023 die ErsatzbaustoffV. Die ErsatzbaustoffV regelt für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe zulässige Einbauweisen in technischen Bauwerken, u. a. auch an Standorten, an denen die Grundwasserdeckschicht ungünstig ausgebildet ist.

Die ErsatzbaustoffV verwendet anstelle der Einbauklassen nach LAGA M 20 den Begriff Materialklassen. Da der Wortlaut der ErsatzbaustoffV nicht mit der Formulierung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV übereinstimmt, soll die vorliegende Vollzugshilfe als „Übersetzungshilfe“ dienen, bei welchen Materialklassen die ErsatzbaustoffV einen offenen Einbau „selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen“ zulässt.

Maßgeblich für „ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaute“ Gemische nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die Einbauweisen Nr. 13, 14, 15 und 17 in den Tabellen der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV.

„Hydrogeologisch ungünstige Standorte“ nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV sind die in Spalte 1 „ungünstige Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht“ in den Tabellen der Anlage 2 i.V.m. § 19 Abs. 8 Satz 7 der ErsatzbaustoffV genannten Einbauorte sowie Standorte in Schutzgebieten nach § 2 Abs. 32 AwSV.

Die nachfolgend genannten Materialklassen der ErsatzbaustoffV erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV und können durch den Betreiber als **nwg** eingestuft werden:

- Baggergut BG-0, BG-0*, BG-F0*,
- Bodenmaterial BM-0, BM-0*, BM-F0*,
- Gleisschotter GS-0,

- Schmelzkammergranulat SKG (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle),

Hüttensand HS kann als nwg angesehen werden, wenn dieser

- die Materialwerte HS der Tabelle 1 der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV für den pH-Wert (8-12) sowie für Sulfat (350 mg/l) sowie
- die zusätzliche Anforderung in der Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 ErsatzbaustoffV einhält (Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$) und
- die Leitfähigkeit $2500 \mu\text{S/cm}$ nicht übersteigt.

Der Untersuchungsumfang für RC 1 ist nach EBV geringer als für Z 1.1 nach LAGA M20. Allerdings sind die Abfallerzeuger verpflichtet, Abfälle einem der im Anhang zur Abfallverzeichnisverordnung aufgeführten Abfallschlüssel zuzuordnen. In Berlin wurden durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz hierfür am 23. Dezember 2022 die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ (ABl. Nr. 53, S.3756) eingeführt.

Diese Vollzugshinweise enthalten in Anlage V Tabelle 1 eine Liste für einen verdachtsunabhängigen Mindestuntersuchungsumfang, auf welchen hin die betreffenden mineralischen Abfälle regelmäßig zu untersuchen sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind bei der Entscheidung, ob ein Abfall nwg ist, heranzuziehen. Es sind also keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich, es müssen aber alle vorhandenen Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.

Recyclingbaustoffe (RC) erfüllen die Anforderungen des § 10 Abs.1 Nr.2 AwSV als nwg, wenn sie nachfolgende Anforderungen einhalten.

- die Materialwerte RC-1 der Tabelle 1 der Anlage 1 der ErsatzbaustoffV für den pH-Wert (6-13), die elektrische Leitfähigkeit ($2500 \mu\text{S/cm}$), Sulfat (600 mg/l) und PAK₁₆ im Feststoff (10 mg/kg),
- die zusätzlichen Anforderungen in Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 ErsatzbaustoffV für Chrom gesamt $\leq 15 \mu\text{g/l}$, Kupfer $\leq 30 \mu\text{g/l}$, Vanadium $\leq 30 \mu\text{g/l}$ und PAK₁₅ $\leq 0,3 \mu\text{g/l}$ sowie
- die Materialwerte der Tabelle 1.

Tabelle 1

Parameter	Einheit	Zulässiger Materialwert
Kohlenwasserstoffe(C10 -C40)	mg/kg	300
EOX	mg/kg	1
PCB	mg/kg	0,1
Phenole	$\mu\text{g/l}$	12

Arsen	µg/l	12
Blei	µg/l	35
Cadmium	µg/l	3
Nickel	µg/l	30
Quecksilber	µg/l	0,1
Zink	µg/l	150

Der Parameterumfang der Tabelle 1 dieser Vollzugshilfe findet sich grundsätzlich auch in den Instrumenten der Güteüberwachung der EBV wieder (Eignungsnachweis, werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung).

Bei Festlegung der RC nwg Materialwerte (Tabelle 1 dieser Vollzugshilfe) wurde in Ermangelung sonstiger geeigneter Materialwerte für RC auf Materialwerte für Boden der EBV zurückgegriffen (bis max. BM-F0*). Vergleichend wurden auch die Geringfügigkeitsschwellenwerte für das Grundwasser der LAWA (Fassung 2016) betrachtet.

Die Analytik für RC nwg (Tabelle 1 dieser Vollzugshilfe) soll nach den Vorgaben der EBV erfolgen, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden.

Die unterschiedliche Herstellung der Eluate (10:1 nach LAGA M 20, 2:1 nach EBV) lässt aus analytischer Sicht keinen direkten Vergleich und keine Hochrechnung der entsprechenden Schadstoffwerte zwischen LAGA M 20 und EBV zu.

Für Stahlwerksschlacke SWS-1 sind neben zusätzlichen Bedingungen in Fußnoten einige Bauweisen in Wasserschutzgebieten und Hochwasserschutzgebieten generell ausgeschlossen. Damit ist der Einbau gerade nicht an (allen) hydrogeologisch ungünstigen Standorten möglich. Deshalb kann SWS-1 nicht als nwg eingestuft werden.

Solange § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV, d. h. der feste Verweis auf die Einbauklassen Z 0 und Z 1.1, weiter gilt, kann auch nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV im Sinne der AwSV ein nwg-Nachweis auf Basis der LAGA M 20 geführt werden. Ebenso kann eine Einstufung mineralischer Abfälle als nwg nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.2 AwSV erfolgen. Eine Änderung der AwSV mit Anpassung des § 10 ist mit dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV nicht verbunden.

Erfolgt in Anlagen im Sinne der AwSV ein Umgang mit Ersatzbaustoffen, die als allgemein wassergefährdend gelten oder vom Betreiber nach § 10 Abs. 2 bzw. von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 4 AwSV in eine WGK eingestuft wurden, sind die Anforderungen der AwSV an Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.